



Versicherungsschutz beim Böllerschießen

Jeder dem BSSB angeschlossene Verein und jedes ordnungsgemäß gemeldete Mitglied sind im Rahmen der Sammelversicherungen des BSSB bei ihren Vereinstätigkeiten versichert.

Für Böllerveranstaltungen und für Böllerschützen persönlich gilt:

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Veranstaltungen, die unter die [Bayerische Böllerschützenordnung](#) fallen!

Wenn für geplante Böllerschießen im Rahmen bestimmter Anlässe Zweifel darüber bestehen, fragen Sie bitte vor der Veranstaltung unbedingt über Ihren Landes-/Bezirksböllerreferenten an.

Der Versicherungsschutz der Sammelversicherungen des BSSB umfasst drei Bereiche:

1. Haftpflichtversicherung

Wer einem anderen durch schuldhaftes Verhalten (= ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten oder Unterlassen) einen Schaden zufügt, muss diesen Schaden ersetzen. So ist die Haftung im Gesetz geregelt. Das gilt in unserem Privatleben genauso wie beim Böllerschießen.

Haftpflichtansprüche von Dritten gegenüber dem veranstaltenden Verein oder direkt gegen den Böllerschützen (zum Beispiel wegen Knalltrauma oder wegen Verletzungen von Tieren), aber auch gegenseitige Schadenersatzansprüche von Böllerschützen (wenn ein Böllerschütze den anderen verletzt) wickelt die Haftpflichtversicherung des BSSB ab.

Die Haftpflichtversicherung

- prüft, ob die Schadenersatzforderungen nach gesetzlichen Bestimmungen überhaupt berechtigt sind (also in erster Linie, ob den Verein bzw. den Böllerschützen ein Verschulden trifft),
- bezahlt berechtigte Ansprüche gegenüber dem Geschädigten und zwar bis zur vertraglichen Deckungssumme in Höhe von 10 Mio € bzw.
- wehrt unberechtigte Forderungen gegenüber dem Anspruchsteller ab, gegebenenfalls auch vor Gericht.

2. Unfallversicherung

Jeder dem BSSB ordnungsgemäß als Mitglied gemeldete Böllerschütze ist persönlich unfallversichert. Dies gilt für Unfälle auf dem direkten Weg zu und von Böllerveranstaltungen wie für Unfälle beim Böllerschießen.

Die Unfallversicherung bietet Leistungen in Form einer Kapitalzahlung

- im Todesfall an die Angehörigen in Höhe von 10.000 €
- bei Invalidität (= eine dauernde körperliche oder geistige Beeinträchtigung durch den Unfall), je nach Grad der Invalidität bis maximal 100.000 €.

3. Straf-Rechtsschutzversicherung

Ein Unfall beim Böllerschießen mit Personenschaden führt in der Regel zu polizeilichen Ermittlungen und in vielen Fällen auch zu einem Strafverfahren gegen den verantwortlichen Böllerschützen.

Die Straf-Rechtsschutzversicherung des BSSB trägt

- die gesetzliche Vergütung eines für den versicherten Böllerschützen tätigen Rechtsanwaltes,
- die Gerichtskosten,
- Kosten für gerichtlich herangezogene Zeugen und Sachverständige.

In allen Fragen zum Versicherungsschutz für Böllerschützen steht das Versicherungsbüro des BSSB zur Verfügung:

[Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber GmbH](#)

Tölzer Str. 32

82031 Grünwald

Telefon 089/641895-0 bzw. Nebenstellen 17 oder 18

Telefax 089/641895-15

email: gassenhuber@t-online.de

Ausführliche Informationen zum gesamten Versicherungspaket des BSSB finden Sie im Internet unter www.bssb.de - Stichwort „[Versicherung](#)“.